

Vorwort und Inhaltsverzeichnis, das die Post für drei Pfennig in jedes Haus trägt, den Käufern von dem Erscheinen und dem Inhalt eines neuen Buchs Kunde geben und sie zum Abschluß des Kaufs bewegen kann.

In demselben Sinne, das alte System der Ansichtsendungen durch bessern Ersatz überflüssig zu machen, wird vielleicht noch eine neue Einrichtung sich wirksam erweisen, die in jüngster Zeit auch in Deutschland sich einzubürgern begonnen hat: das sind die neuen Volksbibliotheken und Lesehallen, die hoffentlich eine große Zukunft haben. Daß die intimere Bekanntschaft, die hier mit neuen Büchern vermittelt wird, gegenüber der höchst unzulänglichen der alten geschlossenen Ansichtsendung, den Trieb zum Bücherkaufen schwächen sollte, fürchte ich durchaus nicht; im Gegenteil, durch das Lesen eines guten Buchs wird der Trieb, es zu besitzen, für den eignen Gebrauch oder zum Verschenken, aufs stärkste angeregt; das gilt für die wissenschaftliche wie für die schöne Literatur. Zugleich aber würde dem Käufer der Weg zu seiner Erwerbung gewiesen; denn die neuen Bibliotheken werden sich doch nicht an die einheimischen Buchhandlungen binden, sie werden sich notwendig mit den Zentren in direkte Verbindung setzen, und ihnen wird man auch einen Rabatt nicht verweigern können. Vielleicht knüpft sich an diese Bibliotheken auch einmal ein rascher Absatz geleiteter Exemplare; denn die Anschaffung vielerlangter neuer Bücher in mehreren Exemplaren wird sich für sie ebenso als eine Notwendigkeit erweisen, wie die Abgabe von Exemplaren, wenn die Nachfrage nachläßt. Buchhändlerische Privatunternehmungen weisen hier den Weg.

Würde durch alles dies der Buchhandel den heutigen Verkehrsverhältnissen angepaßt, der Umsatz erweitert und beschleunigt, der Preis herabgesetzt, so wäre das ein allseitiger Gewinn, ein Gewinn für das Publikum, die Autoren und die Verleger, der durch das Eingehen einiger leistungs- und lebensunfähigen kleinen Sortimentbuchhandlungen in kleinen Städten nicht zu teuer erkauft würde.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. § 184 Strafgesetzbuchs. (Nachdruck verboten.) — Bei einem Buchhändler in Magdeburg waren die im Verlag der Verlagsanstalt Pannonia in Budapest erschienenen Schriften »Sündige Liebe« und »Weibliche Nachfalter« beschlagnahmt worden, weil sie als unzüchtig angesehen wurden. Da dem Buchhändler geglaubt wurde, daß er den unzüchtigen Charakter der Schrift nicht gekannt habe, so blieb er außer Verfolgung. Das Landgericht Magdeburg hat aber am 15. Dezember v. J. im objektiven Verfahren den Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung der Schriften abgelehnt und dabei folgendes ausgeführt: Die Schriften seien weder in ihrem Gesamtcharakter noch in einzelnen in ihnen enthaltenen Stellen unzüchtig. Sie verfolgten nicht besondere wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, sondern seien dazu bestimmt, zur leichten Unterhaltung zu dienen. Die erste Schrift sei nicht uninteressant geschrieben und habe in gewissem Sinn sogar pädagogischen Wert. Die zweite Schrift habe einen derartigen Wert nicht; sie berühre das erotische Gebiet schon in anderer Weise, man könne aber ebensowenig behaupten, daß sie sich mit der Beschreibung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs nur deshalb beschäftige, um die sexuellen Triebe anzuregen. Jenes Gebiet sei nur gewählt, um besonderes Interesse beim Lesen zu erwecken und das Lesen des Buchs pikanter zu machen. Die nackte weibliche Person auf dem Titelblatt, von der Rückseite gesehen, sei nicht geeignet die Sinnlichkeit zu erregen. Was die Darstellungsweise der zweiten Schrift betreffe, so sei zuzugeben, daß sie da, wo sie das sexuelle Gebiet behandle, äußerst pikant gehalten sei und hart die Grenze des Erlaubten streife; aber sie überschreite diese Grenze niemals. Die Schriften seien deshalb nicht geeignet das Scham- und Sittlichkeitsgefühl normal angelegter Personen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen und seien weder objektiv, noch nach dem Willen ihrer Verfasser als unzüchtig anzusehen.

Die Revision des Staatsanwalts gegen das Urteil vom 15. Dezember wurde vom Reichsanwalt für begründet erachtet. Das Landgericht sei von unzutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen. Falsch sei es, in Gegensatz zu bringen die leichte

Lektüre und die künstlerischen und wissenschaftlichen Schriften. Auf den Zweck, den die Verfasser verfolgten, komme es bei der Prüfung, ob eine Schrift gegen § 184 St.-G.-B. verstoße, überhaupt nicht an. Das Gericht hätte sich auf den Standpunkt des Lesers stellen müssen. Es komme lediglich darauf an, welche Wirkung ein Buch auf das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines normalen Menschen ausübe. Wollte man den Zweck des Verfassers entscheidend sein lassen, dann hätte das Gericht prüfen müssen, ob die einzelnen Szenen in den Büchern diesem Zweck dienen.

Das Reichsgericht hob am 15. d. M. das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Post. — Die »Deutsche Verkehrszeitung« beschäftigt sich mit einer Einrichtung, die sich bei Versendung von Postpaketen in großen Versandgeschäften mehr und mehr einbürgert. Um nämlich für Ausschreibung der Rechnungen und Begleitschreiben Zeit zu gewinnen und doch die Fertigmachung der Pakete nicht aufzuhalten, haben sich große Geschäfte gewöhnt, die Paket-Aufschrift in Form von Taschen aufzukleben und einstweilen offen zu lassen zum Zweck der schließlichen Einfügung der Schriftsachen, worauf dann die Zuklebung der Tasche erfolgt und das Paket postfertig ist. Auch mit Paketfahnen wird in derselben Weise verfahren. Wie die »Deutsche Verkehrszeitung« mitteilt, ist gegen diesen Gebrauch von Seiten der Post nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß Aufschrift wie Fahne von genügender Haltbarkeit in Stoff wie in der Art ihrer Befestigung sind. Aufschrifttaschen aus gewöhnlichem Papier, wie es zu Briefumschlägen verwendet zu werden pflegt, gewähren keine ausreichende Sicherheit. Die Aufschrifttaschen müssen auch der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt und verschlossen werden, so daß die Aufschrift des Pakets eine glatte Fläche bildet. Paket-Aufschriften sowohl wie Paketfahnen dürfen ferner außer der Angabe des Absenders andre als auf die Beförderung oder Bestellung des Pakets bezügliche äußere Hinweise oder Vermerke nicht enthalten. Handschriftliche oder gedruckte Angaben wie »Rechnung inliegend« oder »Die Rechnung befindet sich unter dieser Adresse« verstoßen gegen § 3 der Postordnung und sind auf den Taschen nicht gestattet. Derartige Angaben müssen im Bedarfsfall auf dem Abschnitt der Postpaket-Begleitadresse gemacht werden.

Geschäftsschluß am Sonnabend. — Im Anschluß an die Bekanntmachung des »Vereins der Buchhändler zu Leipzig« in Nr. 123 des Börsenblatts vom 30. Mai 1903 teilt uns die Firma »Von Haus zu Haus« (Adolf Mahn) in Leipzig mit, daß auch sie während der Sommerzeit an Sonnabenden ihre Geschäftsräume um 5 Uhr schließe.

»Novität«, Verein jüngerer Buchhändler, in Graz. — Der Verein jüngerer Buchhändler »Novität« in Graz hat in der Hauptversammlung vom 4. Juni d. J. seine ehemaligen langjährigen Mitglieder Herren Eduard Frank und Alfons Tippner in Anerkennung der Verdienste, die sie sich um den Verein erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern ernannt. Herr Frank ist Vertrauensmanns-Stellvertreter des Kreises XVII (Österreich-Ungarn-Südkreis) des Allgemeinen Deutschen Buchhändlergehilfen-Verbands.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Probeheft von Zierstücken aus der guten alten Zeit. Herausgegeben von Breitkopf & Härtel in Leipzig. (Dritter Nachtrag zum Buchzierrat, Mai 1903.) Groß-Quart. 12 S.

Über diese alten stilreinen Ornamente, die die Firma Breitkopf & Härtel in vorliegendem Heft, auf rauhem, altmodischem Papier gedruckt, zur Auswahl und Bestellung vorführt, berichtet die Firma in einem Vorwort folgendes: In einem alten Schrank, der aus der frühern Heimstätte des alten Buchdruckerhauses, dem »Goldenen Bären« mit in das neue Gebäude herübergewandert ist, haben sich, vergessen und verstaubt, die Original-Holzstöcke von Ornamenten aller Art wieder vorgefunden, deren Herstellung auf Johann Gottlob Immanuel Breitkopf zurückgeht. Es wurde festgestellt, daß diese Schmuckstücke bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgehen; sie umfassen das späte Barock, das gesamte Rokoko und das aufblühende Empire, einen Stil, der in neuerer Zeit wieder große Würdigung findet. Jeder Kenner wird sich über die große Einheitlichkeit und Stilreinheit der zahlreichen Leisten und Bignetten freuen; deshalb seien hier nicht nur Buchdrucker, sondern auch Verlagsbuchhändler und Liebhaber einer eigenartigen Buchausstattung auf das Probeheft aufmerksam gemacht.

Botanik. Antiquariats-Katalog Nr. 217 von S. Calvary & Co. in Berlin N.W. 7. 8°. 70 S. 1306 Nrn.

Verlagskatalog von Egon Fleischel & Co. in Berlin W. Lützowstraße 2. 8°. 16 S.